

Mitbericht der glp zu den Änderungen der kantonalen Energieverordnung

Thema	Änderungen der kantonalen Energieverordnung
Für Rückfragen	Daniel Trüssel (Grossrat), Tel. 078 870 74 81
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 6350, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch , www.be.grunliberale.ch
Datum	9. Februar 2016

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit unsere Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung abgeben zu können.

Wie bereits anlässlich der Besprechung des Umsetzungsberichtes der Energiestrategie erwähnt, unterstützt die glp den eingeschlagenen Weg. Die MuKE 2014 ist dabei ein gutes Instrument, um den Wildwuchs in den Kantonen einzudämmen. Es ist äusserst schädlich für die Wirtschaft, wenn in jedem Kanton andere Regeln gelten.

Wir erachten es als sinnvoll, alle Anpassungen, die ohne gesetzliche Korrektur möglich sind, zeitnah umzusetzen und in der Verordnung zu regeln. Die wichtigsten Teile des Basismodules können weitgehend übernommen werden.

Zu den einzelnen Artikel:

Artikel 8 (Nutzungsbonus)

Grundsätzlich ist das Anreizsystem via Nutzungsbonus bei energetisch sehr guten Gebäuden ein sehr guter Weg. Die Reduktion auf 25% erscheint sinnvoll, da durch die Verschärfung der Grenzwerte die Messlatte bereits sehr hoch angelegt ist. Bereits die 25% sind ein sehr sportlicher Wert und wir könnten mit einer Reduktion auf 20% sehr gut leben.

Allenfalls lässt sich das System auch auf Sanierungen ausweiten. Dieser Nutzungsbonus könnte beispielsweise bei einer Verbesserung der Effizienzklasse um mindestens 3 Klassen ebenfalls gewährt werden. Der Fokus muss definitiv auf einer Steigerung der Sanierungsrate liegen. Da sind die grossen Probleme und Einsparpotentiale.

Artikel 21 (Warmwasser)

Die Anforderung erachten wir als zu wenig scharf. So lässt sich bereits heute eine Warmwassererwärmung problemlos mit erneuerbarer Energie bewerkstelligen. Da dürfte die Hürde definitiv höher gelegt werden.

Eine Ausnahmeregelung für PV Anlagen sollte im Sinn einer Erhöhung des Eigenverbrauchs im Sommer die Möglichkeit geben, mit PV Strom das Warmwasser aufzubereiten. Dies kann sinnvoller sein, als den Strom ins ohnehin schon mit Überproduktion versehene Stromnetz einzuspeisen.

Artikel 28a/b (GA und Betriebsoptimierung)

Die glp ist für die Reduktion der GA-Ausrüstpflicht für Gebäude der Kategorie 3-7. Jedoch bereits ab einer EBF von 3000m². Objekte mit 3000m² sind bereits Grossprojekte, bei welchen sich die GA bereits lohnt. Die Regelung gibt dem Investor die Sicherheit, dass er auch das bekommt, was er bestellt hat.

Heute wird die Betriebsoptimierung in der Regel gar nicht gemacht. Der Ersteller (meist ein GU) hat kein Interesse an einer Betriebsoptimierung und muss dies nach SIA auch nicht erbringen. Der Mieter der Liegenschaft bezahlt anschliessend die Nebenkosten. Eine Überprüfung von 400 Minergie-Gebäuden im Kanton Zürich hat ergeben das lediglich 2 Objekte den

Grenzwert einhalten. Das Problem ist dabei nie der Bau sondern immer der Betrieb. Es wäre im Sinn aller am Projekt beteiligten, hier eine griffige Massnahme zu erhalten. Das Potential ist riesig.

Ansonsten unterstützen wir den von der Regierung vorgeschlagenen Weg und danken für die wohlwollende Prüfung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Trüssel
Grossrat glp Kanton Bern